

Vertragsbestimmungen **Jugendzentrum newgraffiti**

Jugendarbeit Bern NordOst
Scheibenstrasse 64
3000 Bern 22
031 331 62 36
newgraffiti@toj.ch

1. Vertragsabschluss

Die MieterIn muss volljährig sein. Die definitive Reservation eines bestimmten Datums für die Vermietung des newgraffiti ist erst nach der Anzahlung von **Fr. 200.-** gültig. Bei der Annullierung einer Reservation bis sechs Wochen vor dem Anlass wird der Betrag zurückerstattet.

2. Bewilligungspflicht

Privatanlässe brauchen keine Bewilligung, allerdings dürfen weder Eintrittsgebühren erhoben, irgendwelche Waren verkauft noch Kollekten durchgeführt werden.

Für **öffentliche Anlässe** müssen die notwendigen Bewilligungen mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gewerbebehörde eingeholt werden und bei der Schlüsselübergabe vorgelegt werden. Das Gesuch wird durch den Vermieter eingereicht.

3. Diskriminierung

Es werden keine Veranstaltungen geduldet, welche in irgendeiner Form diskriminierende Inhalte präsentieren. Dies gilt sowohl für die Namen der Veranstaltungen oder der auftretenden Bands, als auch für Inhalte welche durch die Veranstaltung transportiert werden.

Bei der Werbung muss auf folgendes geachtet werden: Rassistische, diskriminierende und sexistische Äusserungen und Darstellungen sind zu unterlassen, ebenso die Werbung für legale und illegale Drogen. Das Plakatieren im öffentlichen Raum ist reglementiert. Ein Exemplar der Werbeflyer ist der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn abzugeben.

Die Beurteilung über diskriminierende Inhalte oder Werbung obliegt dem Vermieter.

4. Gastgewerbegesetz und Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das Barpersonal muss über die Ausschank- und Hygienevorschriften bei der Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln instruiert sein. Hinweisschilder mit den Jugendschutzbestimmungen können im newgraffiti bezogen werden.

Bei Anlässen mit Jugendlichen muss von dem/der MieterIn ein Konzept mit Ausweiskontrollen und „Bändelikennzeichnung“ vorgelegt werden.

5. Schall- und Laserverordnung (SLV)

Gemäss SLV muss der/die MieterIn die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Emissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht überschreiten. Veranstaltungen im UG mit einem Schallpegel über 93 dB(A) sind bewilligungspflichtig und zu messen (93-96db, 96-100db) oder sogar aufzuzeichnen (96 – 100db, >3Std).

Das EG gilt als Chill-out-Zone mit einem Durchschnittspegel von 85db (Leq). Das newgraffiti stellt dem/der MieterIn ein Schallpegelmessgerät zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen mit Lasergeräten ist auf jeden Fall eine Bewilligung zu beantragen. Sowohl Schall- wie Laserbewilligung werden zusammen mit Gastgewerbebewilligung und dem Jugendschutzkonzept bei der Gewerbebehörde eingereicht. Sie sind nicht kostenpflichtig.

6. Sicherheit und Littering

Sämtliche Ausgänge/Fluchtwege müssen jederzeit frei begehbar und den Vorschriften entsprechend signalisiert sein. In den Fluchtwegen darf kein Material gelagert werden.

Die MieterInnen stellen eigene Sicherheits-Verantwortliche, die die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Ihre Aufgaben sind:

Sicherheit im und vor dem Haus und bei Nachbargebäuden.

Verhindern von Nachtruhestörung, Littering, Sprayereien. Intervention bei Sachbeschädigungen und Sprayereien, wenn nötig mittels Polizei.

Zusammen mit der Begleitperson des newgraffiti absolviert mindestens 1 Verantwortlicher, nach der Schliessung des Lokals, einen Rundgang um das Areal (s. Karte) und beseitigt allfälligen Abfall. Die Sicherheitsbeauftragten sind die verantwortlichen Personen für den Aussenbereich und versuchen nach Veranstaltungsende, die Gäste für den Nachhauseweg zu motivieren.

7. Alarmanlage

Die Bedienung der Alarmanlage wird dem/der MieterIn erklärt und auf Wunsch auch an Ort demonstriert. Kosten, die durch unsachgemässe Bedienung entstehen (Fehlalarme), müssen vollumfänglich von den MieterInnen übernommen werden (Ausrücken Securitas Fr. 92.-/ Polizei ca. Fr. 400.-).

8. Die Tonabnehmerzellen

für die beiden Plattenspieler bringen die MieterInnen selber mit. Dekomaterial darf nicht brennbar sein oder muss mit flammenhemmenden Substanzen behandelt sein. Auskunft über Info Feuerwehr.

9. Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltung dauert höchstens bis 03.15 Uhr. Um 03.30 müssen alle Gäste das Lokal verlassen haben.

10. Reinigung

Der/die MieterIn verpflichtet sich die Strasse und die Aussenplätze des newgraffitis und der umliegenden Gebäude nach dem Anlass sorgfältig zu reinigen. Der/die MieterIn muss das Lokal bis spätestens um 05.00 Uhr verlassen haben.

Die Reinigung des Lokals kann erst am Morgen ab 09.00 Uhr erfolgen. Das Lokal muss bis spätestens 14.00 Uhr **gereinigt** sein.

Die in der Küche aufliegende Liste der Hygiene-Selbstkontrolle muss von den MieterInnen, falls diese das Lokal selber reinigen, kontrolliert und unterschrieben werden.

11. Abfall

Die Abfallsäcke können ohne Marken gebunden in den Container geworfen werden.

Die Glasabfälle und Petflaschen müssen von den MieterInnen selber entsorgt werden (nicht im Abfallcontainer des newgraffiti).

12. Rückgabe

Die MieterInnen kontrollieren zusammen mit dem/der VermieterIn oder der Begleitperson die Räume. Der Termin wird gemeinsam vereinbart. Ungenügende Reinigung und Sachschäden werden von den Parteien gemeinsam vermerkt, die Kosten vom Depot abgezogen. Die Depot- und Schlüsselrückgabe findet i.d.R. am darauffolgenden Mittwoch zwischen 14.00 und 20.00 Uhr im newgraffiti-Büro, Scheibenstrasse 64, 3014 Bern statt.

13. Haftung und Folgekosten

Bei allfälligen Schäden, die während oder nach dem Anlass im newgraffiti und an den umliegenden Gebäuden entstanden sind, muss der/die MieterIn die Haftung übernehmen. Bei Vertragsmissbrauch oder -verstoss (z.B. länger als 03.30 Uhr dauernde Partys, Verstösse gegen die Bewilligungsaufgaben, nicht Einhaltung des Rückgabetermins) wird eine Konventionalstrafe von Fr. 300.- bis max. Fr. 10'000.- in Rechnung gestellt.

Ungeputzte Räume werden wie folgt berechnet: UG, EG und Küche je Fr. 100.- pro Raum., Toiletten je Fr. 50.-, Aussenraum Fr 100.-. Allfällige Beträge werden aus dem geleisteten Depot von Fr. 300.- entnommen oder in Rechnung gestellt.

Falls zentrale Vertragsgegenstände vor Veranstaltungsbeginn nicht eingehalten werden, behält sich der Vermieter vor, die Räume für die Veranstaltung nicht oder nicht mehr zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall trägt der Mieter vollumfänglich die Kosten, die aus Absage von Veranstaltungen entstehen.

14. newgraffiti – Clubbing:

Sicherheit für Gäste und MieterInnen

Das Jugendzentrum newgraffiti stellt für alle Vermietungen die Begleitpersonen. Diese sind bei **allen** Veranstaltungen anwesend. Ihr Einsatz umfasst die Zeitspanne von 01.00 bis zu 2 Std. nach Ende der Veranstaltung.

Aufgabenbereiche des NewGraffiti-Begleitpersonals

- Unterstützung der MieterInnen bei Organisationsfragen in den Bereichen Sicherheit wie Einsatzpläne und Schwerpunkte
Fragen zu Lüftung, Alarmanlage, Hauptsicherungen, Notfalltelefonliste und Beleuchtung allgemein.
- Kommunikation mit MieterInnen und Gästen bei Meinungsverschiedenheiten.
- Sicherstellung, dass Party-Deadline eingehalten wird.
- Überprüfung Einhaltung der Hausordnung, bzw. Intervention bei den Sicherheitsverantwortlichen des Mieters zur Sicherstellung.
- Kontrolle der Innen- und Aussenbereiche: Nachtruhe, Sprayereien im Haus, Sprayereien bei den umliegenden Liegenschaften, Littering. Die Begleitperson absolviert mehrere Rundgänge des Areals (s. Karte). Bei Bedarf Intervention bei den Sicherheitsverantwortlichen des Mieters.
Schlussrundgang mit den Sicherheitsverantwortlichen der MieterIn nach Abschluss der Veranstaltung.
- Messung der Schallpegel.
- Entgegennahme von Rückmeldungen von MieterInnen, Nachbarschaft und Weiterleitung an das JANO-Team.
- Journalführung gemäss Vorlage.
- Berichterstattung an das Team der Jugendarbeit Bern Nord: Besondere Vorfälle, technische Probleme.

Ich habe die vorliegenden Vertragsbestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift